

# HAUSHALTSSATZUNG

der  
Gemeinde Dannau  
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.353.100 €
in der Ausgabe auf	1.451.100 €
und	
Sollfehlbetrag:	98.000 €

### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.124.500 €
in der Ausgabe auf	3.124.500 €

festgesetzt:

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 3.000.000 €  
davon innere Darlehen ..... €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,77 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

420 v.H.  
390 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

360 v.H.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. 12. 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt **2.600 €**.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am .....**28.07**..... **2023** erteilt.

Ort, Datum

*Bayreuth* 21.11.2022

Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister

*[Handwritten Signature]*

